



Finanzierung der Hilfeberichte in Einrichtungen

Für die Erstellung im begründeten Einzelfall vom ASD abgeforderten Hilfebericht z.B. für Gerichte oder medizinisch therapeutische Einrichtungen kann der Leistungserbringer für diesen max. 1 Stunde des derzeit verhandelten Stundensatzes der jeweiligen Einrichtung dem Amt für Jugend, Familie und Bildung in Rechnung stellen.

Für die Hilfen aufsuchende systemische Familientherapie und andere therapeutische Angebote gelten separate Regelungen nach den geltenden Leistungsvereinbarungen.

Der Beschluss gilt seit: 01.07.2018

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie